

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 25. Juni 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 31 u. 32 des Reichsgesetzblatts, S. 255; Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, S. 255; Termin für die nächste Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin, S. 261; Errichtung einer neuen Apotheke in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen O.S., S. 261; Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 17. Juni 1909, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen u. Plätzen, S. 262; Namensänderung der Landgemeinden u. Gutsbezirke Głowitschitz u. Malowitschitz, Kreis Lublitz, S. 262; Ortsschulinspektion der kath. Schule in Ober-Permsdorf, Kreis Neisse, S. 262; Anmeldung zur Tabaksteuer, S. 262; Verwaltungsergebnisse der Schles. Prov.-Feuerlösgesellschaft für 1908, S. 263; Abänderung des § 5 des Handelskammer-Wahlstatuts vom 11./20. November 1897, S. 264; Statut des Zwerchverbandes Laurahütte-Siemianowitz, betr. Unterhaltung der höheren Mädchenschule, S. 264; Umgemeindung von Grundstücken aus dem Gutsbezirk Pawlowitz in den Gemeindebezirk Blonow, Kreis Neisse, S. 265; Viehsuchen, S. 266; Personalnachrichten, S. 266; erledigte Schullehrerstellen, S. 266. Sonderbeilage, Ministerial-Erlaß vom 20. Mai d. Js., enthaltend Abänderung der Vorschriften in Ziffer 12, 14, 17, 24 u. 27 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904.

### Reichsgesetzblatt.

**568.** Die Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3619 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, vom 7. Juni 1909.

**569.** Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3620 das Münzgesetz, vom 1. Juni 1909, unter

Nr. 3621 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen, vom 9. Juni 1909, und unter

Nr. 3622 die Bekanntmachung, betreffend den Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbands der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 7. Juni 1909.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**570.** Aenderung  
der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2, III, Telegramme in offener Sprache betreffend, erhält der 2. Satz folgende veränderte Fassung:

Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie abgekürzte

Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs enthalten.

2. Im § 2 erhält der Abf. IV, Telegramme in verabredeter Sprache betreffend, folgende veränderte Fassung:

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Doppelvokale aa, aa, ao, oo und uu werden dabei als je zwei Buchstaben gezählt. Ebenso wird ch in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, å, a, é, n, ö und ü nicht enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß toxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier

oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

Um die Gewißheit zu gewähren, daß die in den Code Wörterbüchern für die verabredete Sprache enthaltenen Wörter den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, können die Code-Wörterbücher der Telegraphenverwaltung zur Prüfung unterbreitet werden.

3. Im § 2, V, Telegramme in chiffrierter Sprache betreffend, erhält der letzte Absatz folgende veränderte Fassung:

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Gruppen mit geheimer Bedeutung angesehen. Die Buchstaben ä, å, æ, ö, ø, ü, ä-fallen im Texte chiffrierter Telegramme nicht enthalten sein.

4. Im § 3, IV, die besonderen Angaben vor der Adresse betreffend, fällt weg:

= RO = für „offen bestellen“,  
= J = für „Tages“ (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“;

in der Angabe = MP = für „eigenhändig bestellen“ fällt das Wort: bestellen weg; am Schlusse der Angaben ist hinter „x Adressen“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und in neuer Zeile hinzuzufügen:

= CTA = für „alle Adressen mitteilen“.

Bemerkt sind zu bezeichnen mit

Offen: die offen zu bestellenden Telegramme,  
Tages: die während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellenden Telegramme,

Nachts: die auch während der Nacht zu bestellenden Telegramme.

5. Im § 3, V, die allgemeinen Erfordernisse der Adresse betreffend, erhalten im ersten Absatz d. r. 2. und 3. Satz, die sich auf den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt beziehen, folgende veränderte Fassung:

Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie in Spalte 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Spalte 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr dürfen dem Namen der Telegraphenanstalt nur der Name des Bezirkes oder des Landes oder auch beide folgen. Ist der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht, so hat der Absender die Adresse durch Angabe des Bestimmungslandes oder des Bezirkes oder durch irgend einen anderen, von ihm für die Verrichtung seines Telegramms als ausreichend erachteten

Zusatz zu ergänzen. Indes wird ein solches Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

6. Der 3. Absatz a. a. O. erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß in der Adresse unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers „bei“, „durch Vermittlung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

7. Als 4. Absatz a. a. O. ist einzuschalten: Die in der Adresse mit der Bezeichnung „post“, „telegraphen“, oder „bahnhofsagernd“ (vgl. unter VI) versehenen Telegramme können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder eine aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzte Adresse tragen. Solche Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

8. Im § 3, X fällt im Abs. 1 der letzte Satz weg.

9. Im § 3 erhält der Abs. XI, Telegramme unter Deckadresse betreffend, folgende veränderte Fassung:

XI. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Telegramme unter Deckadresse, d. i.:

a) Privattelegramme nach dem Ausland, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgehobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden;

b) Telegramme unter vorgehobener Adresse an Telegraphenagenturen, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weitverbreitung der Telegramme zu dem Zwecke befassen, die Korrespondenz dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die für ihre Beförderung vom Aufgabort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittlung — festgesetzt sind.

Es liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm den Bestimmungen unter a und b zuwider befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Gehen Telegramme der unter b bezeichneten Art aus dem Ausland ein, so werden sie von der Ankunftsanstalt angehalten. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

10. Im § 6, Wortzählung betreffend, ist im letzten Satze unter a statt „hintereinander wiederholt“ zu setzen:

folgen ihrer mehrere aufeinander.

11. A. a. O. ist im 2. Absatz unter c statt „Die Abkürzungen“ zu setzen:

Sämtliche Wörter in der Adresse, in den besonderen, nicht abgekürzten Angaben und in der Unterschrift.

12. A. a. D. ist am Schlusse der Angaben unter d) statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und einzuschalten:

dabei wird nach den Vorschriften des § 2, IV gezählt.

13. A. a. D. erhält die Angabe unter f) 1 b) folgende veränderte Fassung:

b) der Name des Bezirkes oder des Bestimmungslandes, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen.

14. A. a. D. erhalten der Abs. unter h) und der erste Satz unter i) folgende veränderte Fassung:

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden hierbei je für 2 Buchstaben gezählt.

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszeichen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse, selbst wenn sie im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

15. Im § 9, bezahlte Antwort betreffend, erhält der Abs. III folgende veränderte Fassung:

III Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er es innerhalb dreier Monate vom Tage der Ausfertigung des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II).

16. Ebenda ist im Abs. IV statt „II“ zu setzen:

II g und h.

17. Im § 11, Empfangsanzeigen betreffend, erhält der Abs. I folgende veränderte Fassung:

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestimmung des Telegramms sofort nach deren

Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder an irgend eine Mittelperson bestellt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post oder der Ausständigung an die Mittelperson an.

Handelt es sich um ein Seetelegramm an ein Schiff in See, so wird die vorgenannte Anzeige von der Semaphorstation oder Küstenstation abgesehen und gibt Tag sowie Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

18. Im § 13, Nachsendung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des ersten Absatzes unter V einzuschalten:

Die Nachsendung mit der Post erfolgt nach den Bestimmungen im § 16. Telegramme, von denen eine Ausfertigung mit der Post nachgeschickt wird, sind in gewöhnlicher Weise unbestellbar zu melden (§ 20). Die telegraphische Unbestellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz: „Mit Post nachgeschickt“.

19. Im § 14, Vervielfältigung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des Abs. I nachzutragen:

Bei den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind etwaige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter j der Adresse oder, sofern sie sich auf mehrere hintereinander folgende Adressen zusammen beziehen sollen, hinter der letzten anzugeben.

20. A. a. D. erhält der Abs. III folgende veränderte Fassung:

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse; der Vermerk „X Adressen“ oder = TMX = wird weggelassen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ oder = CTA = ausgedrückt werden, der vor die Adresse jedes der in Betracht kommenden Empfänger zu setzen ist.

21. Die §§ 15 und 15a sind durch den nachstehenden § 15 zu ersetzen:

§ 15.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittelung der Semaphorstationen oder der auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe vorhandenen Funkentelegraphenstationen (Küstenstationen) oder zwischen Schiffen in See (Vordstationen) gewechselt werden.

Die mit Semaphorstationen gewechselten Telegramme heißen Semaphortelegramme, die mit funktentelegraphischen Küstenstationen oder zwischen Schiffen in See (Vordstationen) ausgetauschten Telegramme Funkentelegramme.

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes — für Funkentelegramme, in der Bezeichnung wie er im amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist — unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche;
- c) den Namen der Semaphor- oder Küstenstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist.

III Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Seetelegramms kann die Zahl der Tage bestimmen, während denen dieses Telegramm für das Schiff durch die Semaphor- oder Küstenstation zur telegraphischen Vermittlung bereitgehalten werden soll.

In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „X Tage“, wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabebetrag des Telegramms eingerechnet, angibt.

IV Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgelifertes Seetelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelaufen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Vordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Vordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küsten- oder Semaphorstation zugeführt, die das Seetelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küsten- oder Semaphorstation.

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bis zum Morgen des 29. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphische oder briefliche an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstmotiv verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Uebermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation

die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so wird der Absender davon benachrichtigt.

VI Als Seetelegramme sind unzulässig:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort (ausgenommen Semaphortelegramme an Schiffe in See),
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen die für Schiffe in See bestimmten Telegramme, soweit die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt),
- e) nachzuliefende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- h) durch Eilboten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VII Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die Seebeförderung entfallende Zeit sowie die Dauer der Lagerzeit der Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Vordstationen bleiben bei Berechnung der für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen außer Betracht.

Hat die gebende Station keine Quittung über ein Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

#### B. Besondere Bestimmungen.

##### a) Semaphortelegramme.

VIII Die Semaphortelegramme müssen abgefaßt sein: entweder in deutscher Sprache oder in Buchstabengruppen des internationalen Signalbuchs.

IX Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittlung der Semaphorstationen mit Schiffen in See auszuwechseln sind, ist auf 80 Pf. für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr tritt zu der Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Beförderung hinzu, die nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird. Die Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

X Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des internationalen Signalbuchs an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt. Ist dieses

Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Semaphorestation in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

#### b) Funkentelegramme.

XI Die in- und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

XII Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

XIII Die Gebühr für Funkentelegramme umfasst:

1. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes,
2. die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
  - a) die Küstengebühr,
  - b) die Bordgebür.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Bordgebür 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebür des gehenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funktentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22. Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Absatz V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme

mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbesördert werden sollen, weg.

23. Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, e "(§ 15 a, VI)" zu ändern in: "(§ 15, XIII).

24. Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Abs. II folgende veränderte Fassung:

II Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstnotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstnotiz zu entrichten. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstnotiz keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushängung der vorerwähnten Dienstnotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels frankierten Briefes Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlussatz unter I), wenn diese nicht auszuführen worden sind.

25. Im § 19, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte betreffend, erhält der Abs.

III folgende veränderte Fassung:

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk "Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk "Nachts" tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

26. A. a. D. ist in dem Abs. VI, VII und IX die Angabe "eigenhändig bestellen" zu ändern in: "eigenhändig"; die Angabe "offen bestellen" oder "RO" = im Abs. VI ist zu ändern in: "offen".

27. A. a. D. ist hinter Abs. IX als neuer Abs. X einzuschalten:

X. Wenn der Empfänger von der Ankunft

eines Telegramms nach den Vorschriften des Abs. IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Abs. X und XI erhalten die Bezeichnung XI und XII.

28. Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Abs. 1 sowie der Abs. 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungs-telegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzulassende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder behältigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgeschickt, wenn der Absender des Ursprungs-telegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugestellt, wenn durch eine besondere Art- der Uebersmittlung (z. B. bei der Bestellung nach dem Bande) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

29. A. a. D. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funken-telegrammen“ sowie „und § 15 a“ weg.

30. Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Abs. d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:“ folgende Fassung:

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichen), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Bemerk;

e) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Uebersmittlung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungs-telegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Indessen wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefasst ist, wenn die vorgekommenen Entstellungen es verhindern, den Sinn der nicht entfallenen Wörter zu erfassen;

f) die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;

g) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungs-telegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antworttheins verweigert hat, vorausgesetzt, daß der Antrag vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gestellt wird;

h) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der für die Antwort gezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; sowie die volle Gebühr für jede im voraus bezahlte Antwort, die infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der Gebühr für das Ursprungs-telegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;

i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines abgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. auch § 9, III);

k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtet worden ist.

31. A. a. D. erhält der Abs. V folgende Fassung:

V In den Fällen unter II a, b, c und k bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entlieft oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Wenn die dem Telegraphenbetriebe zur Last fallenden Fehler durch die Abfassung von gebührenpflichtigen Dienstnotizen innerhalb der unter II b angegebenen Fristen berichtet worden sind, so erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstnotizen. Für die Telegramme, auf die sich diese Notizen beziehen, findet keine Rückzahlung statt.

32. A. a. D. ist im Abs. VIII der Hinweis „§ 15 a unter VII“ abzuändern in: § 15, VII.

33. Im § 22, Berichtigungstelegramme betreffend, erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte eines von ihnen kann innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem er sich vorher, wenn nötig, über seine Berechtigung und seine Person ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen, auch das Telegramm durch die Bestimmungs-, die Ursprungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Er hat folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antworttelegramm.

Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat der Antragsteller für jedes zu wiederholende Wort die gewöhnliche Gebühr, für das Telegramm aber mindestens 50 Pf. zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Antwort einbezogen.

34. A. a. D. erhält der Abf. III folgende Fassung:

III Wegen der Erstattung der Gebühren für die Berichtigungstelegramme vgl. § 21, II o und f.

35. Im § 23, Telegrammabschriften betreffend, ist im 2. Satz des Abf. I die Zahl „8“ zu ändern in: 10.

36. A. a. D. ist in der Berichtigung zum Abf. I der Hinweis „§ 15 a unter IX“ zu ändern in: § 15, XIV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am

1. Juli 1903 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

**571. Bekanntmachung.** Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1909 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1909 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Bekrante stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1909, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Besuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung u. a. Verrichtung bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerinnen geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Juni 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

von Bremen.

U. III. B. Nr. 2513. — II. C. XXI. 1384.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### 572. Errichtung einer neuen Apothek.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Schwientzschowitz, Kreis Bautzen OS., eine zweite Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung

in Urchrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnisse ist ein Inhaltsverzeichnis vorzubest, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gefebete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Besuchs auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1896 approbirt sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebnahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entzogen, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Oppeln, den 14. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. L. IX./XXV. 5362.

**573. Polizei-Verordnung,**  
betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung  
auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen, sowie ihren Ange-

stellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

§ 2. Der gewerbmäßige Betrieb des Geldwechsels auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bezw. auffordern zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festlegen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

I. E. XV. 5912.

**574. Bekanntmachung.** Für die Namen der im Kreise Lublinitz belegenen Landgemeinden und Gutsbezirke Glowitschütz und Makowitschütz wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt.

Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 14. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I d. XI. 5071.

**575. Bekanntmachung.** Der Pfarrer Döring zu Ober-Hermisdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Ober-Hermisdorf, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 12. Juni 1909.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Michelly.

II. E. II/XXI. 1323.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**540. Bekanntmachung.** Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen und behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzen Grundstücke einzeln nach



Ihrer Lage und Größe genau schriftlich anzu-  
melden, und daß in betreff der erst nach dem  
15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung  
spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der

Bepflanzung bewirkt werden muß.  
Breslau, den 4. Juni 1909.  
Oberzolldirektion.  
B. Nr. 3479. S. y.

**576. Bekanntmachung.** Gemäß § 26 des Reglements vom 18. März 1905 werden die Ver-  
waltungsergebnisse der Schlesienschen Provinzial-Feuerlozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1908  
nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**A. Einnahme:**

1. Beiträge . . . . .	4 601 706,81	Mf.
2. Vorausbezahlte Beiträge . . . . .	277 033,34	"
3. Aus der Rückversicherung . . . . .	1 149 790,20	"
4. Zinsen . . . . .	401 636,73	"
5. Erstattungen und Ersparun- gen an der Schadenreserve früherer Jahre . . . . .	2 376,99	"
6. Ueberschuß aus dem Verkauf von Versicherungsschildern . . . . .	636,50	"
7. Mietzins von dem Sozietäts- grundstück Gartenstraße Nr. 76/78 . . . . .	14 982,50	"
8. Sonstiges . . . . .	373,77	"

Sa. der Einnahme 6 448 536,84 Mf.

**Vermögen der Provinzial-Feuerlozietät am 31. Dezember 1908.****A. Aktiva.**

1. Kassenbestand . . . . .	132 221,57	Mf.
2. Rückständige Beiträge . . . . .	31 097,51	"
3. Sonstige rückständige Ein- nahmen (Vorschüsse, Zinsen etc.) . . . . .	22 410,36	"
4. Wertpapiere, Rennwert 7580175 Mf. zum Ein- kaufspreise von . . . . .	7 482 660,97	"
5. Hypothekenausleihungen . . . . .	3 571 777,47	"
6. Wert des Grundstücks . . . . .	794 092,03	"
7. Sonstige Ausleihungen . . . . .	52 024,99	"

Sa. der Aktiva 12 086 284,90 Mf.

**B. Ausgabe:**

1. Schadenvergütungen . . . . .	3 335 853,00	Mf.
2. desgl. für Vorjahre . . . . .	9 130,20	"
3. Kosten der Schaden- erhebungen . . . . .	55 987,06	"
4. Kosten der Rückversicherung . . . . .	1 297 329,00	"
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen . . . . .	71 850,06	"
6. Verwaltungskosten : a) Hauptverwaltung . . . . .	2 903 74,15	Mf.
b) Äußere Verwaltung . . . . .	492 460,67	Mf.
7. Verlust an veräußerten und verlosten Wertpapieren . . . . .	75,75	"
8. Beitragsreserve . . . . .	277 033,34	"
9. Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkaufe von Ver- sicherungsschildern . . . . .	636,50	"
10. Stempelposten für Mobilitäts- versicherungsscheine . . . . .	2 889,80	"
11. Sonstige Ausgaben . . . . .	9 195,61	"
12. Ueberschuß . . . . .	605 721,70	"

Sa. der Ausgabe 6 448 536,84 Mf.

**B. Passiva.**

1. Am Jahreschluß im Rest ge- bliebene Schadenvergütungen . . . . .	337 320,64	Mf.
2. Sonstige rückständige Aus- gaben . . . . .	5 641,75	"
3. Vorausbezahlte Beiträge . . . . .	277 033,34	"

Sa. der Passiva 619 995,73 Mf.

**Nüthig Vermögen der Sozietät 11 466 289,17 Mf.**

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1908 um **165 937 265 Mf.** gewachsen und  
betrug am 1. Januar 1909

**3 491 425 610 Mf.**

Breslau, den 1. Mai 1909.

**Direktion der Schlesienschen Provinzial-Feuerlozietät.**  
von Petersdorff,  
Landesrat.

**577.** In der Plenarsitzung der Handelskammer vom 22. März 1909 ist die Abänderung des § 5 des von der Handelskammer unter dem 11. November 1897 erlassenen und vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 20. November 1897 genehmigten Wahlstatuts beschlossen worden. Nach diesen Beschlüssen werden für die dritte Wahlabteilung in Zukunft 19 Wahlbezirke gebildet, die im ganzen 23 Mitglieder zur Kammer wählen; die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke und die Anzahl der von jedem zu wählenden Mitglieder geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

## III Wahlabteilung.

Pfd. Nr.	Wahlbezirk	umfassend die Kreise	Zahl der zu wählenden Mitglieder
I.	Beuthen OS.	Stadt- und Landkreis Beuthen . . . . .	2
II.	Königshütte	Stadtkreis Königshütte . . . . .	1
III.	Gleiwitz	Stadt- und Landkreis Gleiwitz . . . . .	2
IV.	Rattowitz Stadt	Stadtkreis Rattowitz . . . . .	1
V.	Rattowitz Land	Landkreis Rattowitz . . . . .	1
VI.	Zebrze	Kreis Zebrze . . . . .	1
VII.	Cosel	Kreis Cosel . . . . .	1
VIII.	Ratibor	Stadt- und Landkreis Ratibor . . . . .	1
IX.	Leobschütz	Kreis Leobschütz . . . . .	2
X.	Groß-Strehlitz	Kreis Groß-Strehlitz . . . . .	1
XI.	Neustadt OS.	Kreis Neustadt OS. . . . .	1
XII.	Reiße	Kreis Reiße . . . . .	2
XIII.	Oppeln	Stadt- und Landkreis Oppeln . . . . .	1
XIV.	Rybnik	Kreis Rybnik . . . . .	1
XV.	Plesch	Kreis Plesch . . . . .	1
XVI.	Tarnowitz	Kreis Tarnowitz . . . . .	1
XVII.	Kreuzburg OS.	Kreis Kreuzburg OS. . . . .	1
XVIII.	Falkenberg-Grottkau	Kreise Falkenberg und Grottkau . . . . .	1
XIX.	Publitz-Rosenberg	Kreise Publitz und Rosenberg . . . . .	1
			23

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.  
Williger. Grünfeld.

Der Syndikus.  
Dr. Graf von Brockdorff.

Dieser Beschluß hat die gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 erforderliche Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe durch folgenden Erlaß erhalten:

Die in der Plenarversammlung der Handelskammer in Oppeln am 22. März 1909 durch Neueinteilung der Wahlbezirke der dritten Wahlabteilung beschlossene Abänderung des § 5 des Statuts vom 11./20. November 1897 wird hierdurch genehmigt.  
Berlin, den 10. Juni 1909.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage  
Richter.

Genehmigung II a. 3211.

**578. Statut**  
für den Zweverband Laurahütte-Siemianowitz  
behufs gemeinsamer Unterhaltung der höheren  
Mädchenschule.

§ 1. Die Landgemeinden Laurahütte und  
Siemianowitz vereinigen sich behufs gemeinsamer  
Unterhaltung der höheren Mädchenschule gemäß  
der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3.  
Juli 1891 zu einem Zweverband.

§ 2. Der Verband wird Zweverband zur  
Unterhaltung der höheren Mädchenschule Laurahütte-Siemianowitz genannt. Die Verwaltung  
wird am Sitze des jeweiligen Verbandsvorsitzers  
geführt.

§ 5. Der Verband hat die Aufgabe, die  
höhere Mädchenschule zu verwalten, für die Auf-  
bringung der Kosten zur Unterhaltung der höheren  
Mädchenschule zu sorgen und den Ausbau der

Schule nach Maßgabe der erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu fördern.

§ 4. Die Verwaltung des Verbandes wird durch einen Verbandsausschuß geführt, welcher aus 14 Mitgliedern besteht. Von diesen entsendet jede Gemeinde ausschließlich des Gemeindevorstehers zunächst 6 Mitglieder. Die Wahl der letzteren wird durch die Gemeindevertretung vollzogen und zwar auf die Dauer von 6 Jahren. Verschieden sich in der Zwischenzeit die für die Kostenverteilung maßgebenden Verhältnis-ziffern — § 9 — in erheblichem Umfange, dann ist die von jeder Gemeinde zu entsendende Mitgliederzahl von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der 6 Jahre erneut zu prüfen und eventuell entsprechend abzuändern.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten beiden Gemeinden und dessen Stellvertreter der andere Gemeindevorsteher. Beim Verbandsvorsteher darf nur das Dienstalter am Orte berücksichtigt werden. Eine etwaige Anrechnung auswärtiger Dienstzeit kommt bei der Uebnahme des Amtes als Verbandsvorsteher nicht in Betracht.

§ 6. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird außer dem Vorsitzenden für ihre Tätigkeit eine Vergütung nicht gewährt.

§ 7. Ueber die Verbandsangelegenheiten beschließt der Verbandsausschuß unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 8. Der Verband wird nach außen vertreten durch den Verbandsvorsteher beziehungsweise durch dessen Stellvertreter, welche Namens des Verbandes den Schriftwechsel mit den Verbandsmittgliedern und mit Dritten führen. Die Urkunden, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, müssen außer von dem Verbandsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter von einem zweiten Mitgliede des Verbandsausschusses unter Beidrückung des Verbandsiegels unterzeichnet werden.

§ 9. Die nicht durch das Schulgeld gedeckten Kosten für die Unterhaltung der höheren Mädchenschule werden auf beide Verbandsgemeinden alljährlich in folgender Weise verteilt:

Als Beitragsverhältnis ist:

- zur einen Hälfte die Zahl der aus den beiden Gemeinden die höhere Mädchenschule im vorhergehenden Schuljahre, d. i. der erste April, besuchenden Kinder,
- zur anderen Hälfte das Staatssteuersoll der beiden Gemeinden einschließlich der fingierten Steuern und das Steuersoll der Forsten

zugrunde zu legen, mit der Maßgabe, daß bei Verteilung der Kosten von den fingierten Normalsteuerziffern nur die Höhe von 2,40 Mark und 4 Mark anzurechnen sind. Maßgebend für das Steueroll ist das dem jeweiligen Etatsjahre vorangegangene Rechnungsjahr nach dem Stande des ersten Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Verächtigungen und Veränderungen.

§ 10. Die zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel werden nach dem in § 9 angegebenen Beitragsverhältnis je nach Bedarf von den beteiligten Gemeinden flüssig gemacht und laut Verteilungsbeschluß des Verbandsausschusses an diesen vorläufigweise gezahlt.

§ 11. Alljährlich hat der Verbandsausschuß den Verbandsmitgliedern einen die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der höheren Mädchenschule umfassenden Haushaltsplan und nach erfolgtem Rechnungsabschluß einen Rechnungsauszug zu übersenden, denselben auf Erfordern auch die Einsicht in die Original Rechnung und Belege zu gestatten.

§ 12. Zur Prüfung der Rechnungen wird eine Kommission gebildet, in welche jede Gemeinde 3 Mitglieder entsendet. Dieselben werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 13. Dem Verbandsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter stehen in Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsausschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Laurahütte, den 24. Mai 1909.

(L. S.) Der Gemeinde-Vorstand.

Schroeter. Wibera.

Stemianowik, den 24. Mai 1909.

(L. S.) Der Gemeinde-Vorstand.

Klopfteg. Seiffert.

Vorstehendes Statut wird auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Rattowitz, den 21. April 1909.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Rattowitz.

Verlaß.

**579. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Pleß im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die dem Bauer Paul Grymann gehörigen Parzellen Nr. 158/68 und 159/67 Artikel 26, Grundbuchblatt 51 Kartenblatt 1 in Größe von 1,83,30 ha, mit 3,17 Taler Grundsteuerertrag und 0,91 Mk. Grundsteuer, von dem Gutsbezirk Pawlowitz

abzuzweigen und kommunalrechtlich mit der Gemeinde Balawek zu vereintigen.

Pflez, den 14. Juni 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

### 580. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepeste. Kreis Neustadt O./Schl.: Schweinebestand des Dominiums Schreibebersdorf.

Erloschen.

Pferde-Influenza. Stadtkreis Ratibor: der Stadtkreis Ratibor ist seuchenfrei.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des Mühlenbesizers Melnar in Schwammelmühl.

### 581. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden III. Klasse dem Kreissekretär, Rechnungsrat Karl Folk in Lublitz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse dem Rektor Bircken, Alex in Fabrze;

der Adler des Inhabers des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Joseph Krüger in Altwalbe, Kreis Neisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Schaffer Josef Heißig in Endersdorf, Kreis Stettin, und dem Strombauarbeiter Josef Stantzeck zu Glatz-Tworkau, Kreis Ratibor.

Ernannt: zu Regierungsräten die Regierungsaffessoren Haffe und Dr. Waldemar Abegg; zum Katasterzeichner beim Katasteramt in Cosel der Katasterhilfszeichner Istel aus Hildesheim, zum Katasterzeichner beim Katasteramt in Rattowitz der Hilfszeichner Niedel aus Gumbinnen.

Angenommen: Militärärzter Anders aus Breslau als Regierungsburauubitator, Militärärzterwarter Glagel aus Belgwitz, Kreis Neisse, als Regierungshilfsbote.

### Berichtigung

zu den Personalsnachrichten in Stück 23 des Amtsblatts (Seite 233 Nr. 521):

Der Familienname des daselbst angeführten Rittergutsbesizers, Dekonominrats Mor Bernstein auf Roselwitz, Kreis Rosenberg, ist in Bernsten abzuändern.

### Vom königlichen Konfistorium.

Ernannt: der Pastor Müller in Rosen zum Superintendenten der Diözese Kreuzburg.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Rudolf Funke in Glowczyk, Kreis Lublitz, Rudolf Schellenberg aus Argenau, Bezirk B.omburg, in Kuhnau, Kreis Kreuzburg OS., Hermann Klose aus Groß-Heidersdorf, Kreis Falkenberg, in Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, Oswald Pawlitzky in Madzionkau, Kreis Tarnowitz, Alfred Schmattofsch aus Czernionka, Kreis Beuthen OS., in Chropaczow, Kreis Beuthen OS.

Lehrerinnen: Marita Eppa in Rattowitz, Elisabeth Senzky in Oppeln, Maria May in Schmiltschow, Kreis Groß-Strehlitz, Elfriede Hitzegrad in Colonnowska, Kreis Groß-Strehlitz.

Technische Lehrerinnen: Anna Tinz in Hohnlunde, Kreis Beuthen OS.

### Vom königlichen Provinzialtschulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus in Probschütz, Kandidat der Philologie Wisch zum ordentlichen Seminarlehrer am königlichen Lehrerseminar zu Tarnowitz.

### Erledigte Schullehrerstellen.

582. Erste Lehrer- und Organistenstelle in Ellguth bei Zülz; zu besetzen am 1. September 1909.

Grundgehalt 1500 Mark, Alterszulagen Satz 130 Mark, Dienstwohnung, außerdem 225 Mark für die Gemeindefreiberei und 106 Mark für das Stabesamt.

Hauptlehrerstelle in Neuberun, Kreis Pflöz; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Diensteinkommen pp. regelt sich nach dem Besoldungsgezet vom 26. Mai 1909.

Hauptlehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Zülz; sofort zu besetzen.

Diensteinkommen pp. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909.

Einkommen für Unterrichtsverteilung an der Fortbildungsschule 360—400 Mark. Meldungen bis 1. Juli 1909 an den Magistrat zu Zülz.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.